

**Mustervorlagen für die fachspezifischen Anhänge zu den Allgemeinen Teilen  
der BA- und der MA-Prüfungsordnungen (Fachspezifische  
Prüfungsordnungen)**

Bezug: Vorlage Nr. XXI/18

Der Akademische Senat beschließt die

- Gliederung und Regelungen der fachspezifischen Bachelor-Prüfungsordnungen der Universität Bremen für Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von 6 oder 7 Semestern (Anlage 1 zum AT-BPO), die
- Gliederung und Regelungen der fachspezifischen Bachelor-Prüfungsordnungen der Universität Bremen für Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (Anlage 2 zum AT-BPO) und die
- Gliederung und Regelungen der fachspezifischen Master-Prüfungsordnungen der Universität Bremen (Anlage 1 zum AT-MPO).

Die Anlagen sind verbindliche Vorgaben für die Strukturen und Regelungsinhalte der fachspezifischen Prüfungsordnungen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Gliederung und Regelungen der fachspezifischen Bachelor-Prüfungsordnungen  
der Universität Bremen  
für Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von 6 oder 7 Semestern  
vom..... 2005<sup>1</sup>**

Die fachspezifischen Prüfungsordnungen gelten zusammen mit dem Allgemeinen Teil für Bachelor-Prüfungsordnungen vom 13. Juli 2005.

Sie orientieren sich in ihrem Inhalt und Aufbau an der folgenden Gliederung

§ 1

**Regelstudienzeit**

Bestimmung der Regelstudienzeit in Semesterzahl. (vgl. § 2 Abs. 1 AT-BPO)

§ 2

**Studienumfang und Studienaufbau**

- (1) Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kreditpunkte je nach Studienstruktur für Vollfach (VF), Hauptfach (HF), General Studies (GS), Professionalisierungsbereich (PB) und Nebenfächer (NF).<sup>2</sup>
- (2) Angabe der möglichen Fächerkombinationen für nicht-schulische Berufsfelder und Angabe der Fächerkombinationen für das schulische Berufsfeld.(vgl. § 2 Abs. 4 AT-BPO)
- (3) Benennung der Prüfungsgebiete im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie der den Prüfungsgebieten zugeordneten Module getrennt für schulische und nicht-schulische Berufsfelder. <sup>3</sup> (vgl. § 2 Abs. 8 AT-BPO)
- (4) Bestimmung eines Verfahrens, nach dem im Rahmen der Lehrveranstaltungsplanung das Lehrangebot so festgelegt wird, dass die Studierenden für den jeweiligen Studienabschnitt ihre Schwerpunkte planen können.
- (5) Bestimmung, ob ein verbindliches oder fakultatives Auslandsstudium vorgesehen ist (Dauer, in welchem Semester, ggf. auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung, ggf. Verweis auf bestimmte Hochschulen).  
Nähere Bestimmungen zum Auslandsstudium sind dann in der Studienordnung zu regeln. (vgl. § 2 Abs. 9 AT-BPO)
- (6) Bestimmung, ob praktische Studiensemester oder Praxisphasen/Praktika verbindlich oder fakultativ vorgesehen sind (Dauer, in welchem Semester, ggf. auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung, ggf. Verweis auf bestimmte Praxiseinrichtungen).  
Nähere Bestimmungen sind dann in der Studienordnung oder in einer Praxisordnung zu regeln. (vgl. § 2 Abs. 9 AT-BPO)
- (7) Bestimmung, ob Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache angeboten werden.

<sup>1</sup> Beschluss des Akademischen Senats vom 19.10.2005

<sup>2</sup> Der mögliche Umfang der VF, HF, NF, PB und GS ist durch den Beschluss des Akademischen Senats über die ‚Strukturvorgaben‘ vom 21.04.2004 festgelegt.

<sup>3</sup> Die fachspezifische Prüfungsordnung eines Bachelorstudiengangs regelt vollständig die Prüfungsanforderungen und –verfahren für VF, HF, PB und GS; sie bestimmt, welche Nebenfächer studiert werden können. Die Anforderungen eines Nebenfachs werden von dem Fachbereich festgelegt, der das NF anbietet.

Erforderlich ist dann der Nachweis entsprechender Sprachkompetenzen der Studierenden zu einem festzulegenden Zeitpunkt, sofern sie nicht bereits als studiengangsspezifische Voraussetzung für die Immatrikulation verlangt werden.

### § 3

#### **Prüfungsvorleistungen**

- (1) Auflistung der möglichen Formen der Prüfungsvorleistungen (möglichst inkl. Dauer, Umfang und Bearbeitungszeit). (vgl. § 10 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 AT-BPO)
- (2) Bestimmung, ob Prüfungsvorleistungen nur bewertet oder auch benotet werden. (vgl. § 10 Abs. 1 AT-BPO)
- (3) Hinweis, dass Formen und Fristen für die Erbringung von Prüfungsvorleistungen zu Beginn des Moduls von der Veranstalterin festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben werden. (vgl. § 4 Abs. 3 AT-BPO)
- (4) Bestimmung derjenigen Prüfungsvorleistungen, die nicht bereits bei der Anmeldung zur Prüfung, sondern erst zum Ende des Moduls erfolgreich erbracht sein müssen. (Nur erforderlich, falls von der Regelung des § 10 Abs. 2 AT-BPO Gebrauch gemacht werden soll)
- (5) Bestimmung der Veranstaltungen, für die die Wiederholungsmöglichkeiten für einzelne Prüfungsvorleistungen begrenzt werden sollen. (Dies ist nur in Einzelfällen möglich, wenn die Kapazität eine Begrenzung zwingend erforderlich macht – vgl. § 10 Abs. 3 AT-BPO)

### § 4

#### **Prüfungen**

- (1) Auflistung der möglichen Formen der Prüfungen. (möglichst inkl. Dauer, Umfang und Bearbeitungszeit) (vgl. § 6 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 AT-BPO)
- (2) Auflistung der Modulprüfungen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen und Bestimmung, ob von der Möglichkeit des § 13 Abs. 1 AT-BPO Gebrauch gemacht wird.
- (3) Bestimmung des Termins, bis zu dem sich Studierende zu Prüfungen angemeldet haben müssen. (vgl. § 5 Abs. 1 AT-BPO)
- (4) Hinweis, dass Formen und Fristen für die Erbringung von Prüfungsleistungen zu Beginn des Moduls von der Veranstalterin festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben werden. (vgl. § 4 Abs. 3 AT-BPO)
- (5) Bestimmung der Fristen, innerhalb derer Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten, so weit sie nicht an Lehrveranstaltungen gebunden sind, bearbeitet und abgegeben werden müssen. (vgl. § 9 AT-BPO)
- (6) Bestimmung der Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten und der Fristen, innerhalb derer nicht bestandene Prüfungen wiederholt werden können. (vgl. § 4 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 AT-BPO)
- (7) Bestimmung, ob Prüfungen als Gruppenprüfungen durchgeführt werden können und Angabe der max. Teilnehmerzahl. (vgl. § 6 Abs. 3 AT-BPO)

§ 5

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Darstellung besonderer Anerkennungsmodalitäten, die über die Regelungen in § 15 AT-BPO hinausgehen oder sie konkretisieren.

Das können z. B. Bestimmungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit Partner-Hochschulen sein oder Bestimmungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines verbindlichen Auslandssemesters zu erbringen sind.

Sofern einschlägige praktische Studiensemester, berufspraktische Tätigkeiten oder Kreditpunkte aus beruflicher Fortbildung angerechnet werden sollen, wären an dieser Stelle konkretere Bestimmungen aufzunehmen.

§ 6

**Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung**

- (1) Festlegung, welche Prüfungsvorleistungen in welchen Modulen als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen zu erbringen sind (formuliert als tabellarischer Anhang zur PO).
- (2) Festlegung, welche Prüfungen und Kreditpunkte in den jeweiligen Modulen zu erbringen sind. Die Module, die ihnen zugeordneten Kreditpunkte und die Prüfungsformen werden im Anhang zur Prüfungsordnung genannt (formuliert als tabellarischer Anhang zur PO). Sie werden in Pflicht- und Wahlpflichtmodule gegliedert.
- (3) Festlegung, welche erfolgreich abzuschließenden Module oder Veranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu folgenden Modulen und Veranstaltungen sind. (vgl. § 3 Abs. 2 AT-BPO)

§ 7

**Bachelorarbeit und Kolloquium**

- (1) Bestimmung der Voraussetzungen für die Anmeldung der Bachelorarbeit (Mindestanzahl der Kreditpunkte, Praktika, Auslandssemester, Studienarbeiten, Projektarbeiten etc.). (vgl. § 22 Abs. 2 AT-BPO)
- (2) Festlegung, ob die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit erstellt werden kann und Festlegung der max. Teilnehmerzahl einer Gruppe. (vgl. § 6 Abs. 2 AT-BPO)
- (3) Festlegung der möglichen Sprachen, in denen die Bachelorarbeit abgefasst werden kann. (vgl. § 23 Abs. 7 AT-BPO)
- (4) Festlegung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, der höchstmöglichen Verlängerung der Bearbeitungszeit und Kreditpunkte für die Bachelorarbeit. (vgl. § 23 Abs. 2 AT-BPO)
- (5) Festlegung, ob nach der Bachelorarbeit ein Kolloquium stattfindet und Festlegung der prozentualen Anteile, mit denen die Note der Bachelorarbeit und die des Kolloquiums in die gemeinsame Note eingehen. (vgl. § 24 Abs. 1 und Abs. 4 AT-BPO)
- (6) Festlegung des prozentualen Anteils, mit dem die gemeinsame Note von Bachelorarbeit

und Kolloquium in die Gesamtnote der Bachelorprüfung eingeht.  
(Falls § 11 Abs. 9 AT-BPO Anwendung finden soll)

§ 8

**Zeugnis**

§ 26 des AT-BPO listet auf, welche Angaben jedes Zeugnis enthält.

Sollen darüber hinaus weitere Angaben in das Zeugnis aufgenommen werden, werden sie an dieser Stelle genannt.

§ 10

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Inkrafttreten nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom .....

Geltungsbereich für alle Studierenden ab .....

Bremen, den .....2005

Der Rektor

**Gliederung und Regelungen der fachspezifischen Bachelor-Prüfungsordnungen  
der Universität Bremen  
für Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern  
vom .....2005<sup>4</sup>**

Die fachspezifischen Prüfungsordnungen gelten zusammen mit dem Allgemeinen Teil für Bachelor-Prüfungsordnungen vom 13. Juli 2005.  
Sie orientieren sich in ihrem Inhalt und Aufbau an der folgenden Gliederung

§ 1

**Regelstudienzeit**

Bestimmung der Regelstudienzeit in Semesterzahl. (vgl. § 2 Abs. 1 AT-BPO)

§ 2

**Studienumfang und Studienaufbau**

- (8) Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kreditpunkte je nach Studienstruktur für Vollfach (VF), Hauptfach (HF), General Studies (GS), Professionalisierungsbereich (PB) und Nebenfächer (NF).<sup>5</sup>
- (9) Angabe der möglichen Fächerkombinationen für nicht-schulische Berufsfelder und Angabe der Fächerkombinationen für das schulische Berufsfeld.(vgl. § 2 Abs. 4 AT-BPO)
- (10) Benennung der Prüfungsgebiete im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie der den Prüfungsgebieten zugeordneten Module getrennt für schulische und nicht-schulische Berufsfelder. <sup>6</sup> (vgl. § 2 Abs. 8 AT-BPO)
- (11) Bestimmung eines Verfahrens, nach dem im Rahmen der Veranstaltungsplanung das Lehrangebot so festgelegt wird, dass die Studierenden für den jeweiligen Studienabschnitt ihre Schwerpunkte planen können.
- (12) Bestimmung, ob ein verbindliches oder fakultatives Auslandsstudium vorgesehen ist (Dauer, in welchem Semester, ggf. auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung, ggf. Verweis auf bestimmte Hochschulen).  
Nähere Bestimmungen zum Auslandsstudium sind dann in der Studienordnung zu regeln. (vgl. § 2 Abs. 9 AT-BPO)
- (13) Bestimmung, ob praktische Studiensemester oder Praxisphasen/Praktika verbindlich oder fakultativ vorgesehen sind (Dauer, in welchem Semester, ggf. auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung, ggf. Verweis auf bestimmte Praxiseinrichtungen).  
Nähere Bestimmungen sind dann in der Studienordnung oder in einer Praxisordnung zu regeln. (vgl. § 2 Abs. 9 AT-BPO)
- (14) Bestimmung, ob Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache angeboten werden.

---

<sup>4</sup> Beschluss des Akademischen Senats vom 19.10.2005

<sup>5</sup> Der Umfang der VF, HF, NF, PB und GS ist durch Beschluss des Akademischen Senats über ‚Strukturvorgaben‘ vom 21.04.2004 festgelegt.

<sup>6</sup> Die fachspezifische Prüfungsordnung eines Bachelorstudiengangs regelt vollständig die Prüfungsanforderungen und –verfahren für VF, HF, PB und GS; sie bestimmt, welche Nebenfächer studiert werden können. Die Anforderungen eines Nebenfachs werden von dem Fachbereich festgelegt, der das NF anbietet.

Erforderlich ist dann der Nachweis entsprechender Sprachkompetenzen der Studierenden zu einem festzulegenden Zeitpunkt, sofern sie nicht bereits als studiengangsspezifische Voraussetzung für die Immatrikulation verlangt werden.

### § 3

#### **Prüfungsvorleistungen**

- (6) Auflistung der möglichen Formen der Prüfungsvorleistungen (möglichst inkl. Dauer, Umfang und Bearbeitungszeit). (vgl. § 10 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 AT-BPO)
- (7) Bestimmung, ob Prüfungsvorleistungen nur bewertet oder auch benotet werden. (vgl. § 10 Abs. 1 AT-BPO)
- (8) Hinweis, dass Formen und Fristen für die Erbringung von Prüfungsvorleistungen zu Beginn des Moduls von der Veranstalterin festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben werden. (vgl. § 4 Abs. 3 AT-BPO)
- (9) Bestimmung derjenigen Prüfungsvorleistungen, die nicht bereits bei der Anmeldung zur Prüfung, sondern erst zum Ende des Moduls erfolgreich erbracht sein müssen. (Nur erforderlich, falls von der Regelung des § 10 Abs. 2 AT-BPO Gebrauch gemacht werden soll)
- (10) Bestimmung der Veranstaltungen, für die die Wiederholungsmöglichkeiten für einzelne Prüfungsvorleistungen begrenzt werden sollen. (Dies ist nur in Einzelfällen möglich, wenn die Kapazität eine Begrenzung zwingend erforderlich macht – vgl. § 10 Abs. 3 AT-BPO)

### § 4

#### **Prüfungen**

- (8) Auflistung der möglichen Formen der Prüfungen. (möglichst inkl. Dauer, Umfang und Bearbeitungszeit) (vgl. § 6 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 AT-BPO)
- (9) Auflistung der Modulprüfungen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen und Bestimmung, ob von der Möglichkeit des § 13 Abs. 1 AT-BPO Gebrauch gemacht wird.
- (10) Bestimmung des Termins, bis zu dem sich Studierende zu Prüfungen angemeldet haben müssen. (vgl. § 5 Abs. 1 AT-BPO)
- (11) Hinweis, dass Formen und Fristen für die Erbringung von Prüfungsleistungen zu Beginn des Moduls von der Veranstalterin festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben werden. (vgl. § 4 Abs. 3 AT-BPO)
- (12) Bestimmung der Fristen, innerhalb derer Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten, so weit sie nicht an Lehrveranstaltungen gebunden sind, bearbeitet und abgegeben werden müssen. (vgl. § 9 AT-BPO)
- (13) Bestimmung der Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten und der Fristen, innerhalb derer nicht bestandene Prüfungen wiederholt werden können. (vgl. § 4 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 AT-BPO)
- (14) Bestimmung, ob Prüfungen als Gruppenprüfungen durchgeführt werden können und

Angabe der max. Teilnehmerzahl. (vgl. § 6 Abs. 3 AT-BPO )

## § 5

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Darstellung besonderer Anerkennungsmodalitäten, die über die Regelungen in § 15 AT-BPO hinausgehen oder sie konkretisieren.

Das können z. B. Bestimmungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit Partner-Hochschulen sein oder Bestimmungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines verbindlichen Auslandssemesters zu erbringen sind.

Sofern einschlägige praktische Studiensemester, berufspraktische Tätigkeiten oder Kreditpunkte aus beruflicher Fortbildung angerechnet werden sollen, wären an dieser Stelle konkretere Bestimmungen aufzunehmen.

## § 6

### **Prüfungsanforderungen der Zwischenprüfung**

- (4) Festlegung, welche Module und Veranstaltungen für das Bestehen der Zwischenprüfung erfolgreich absolviert sein müssen. (vgl. § 3 Abs. 4 AT-BPO)
- (5) Festlegung, welche Module und Veranstaltungen erfolgreich mit einer Prüfung abgeschlossen sein müssen, um eine Prüfung im Hauptstudium ablegen zu können, wenn die Zwischenprüfung noch nicht bestanden ist. (vgl. § 3 Abs. 4 AT-BPO)

## § 7

### **Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung**

- (1) Festlegung, welche Prüfungsvorleistungen in welchen Modulen als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen zu erbringen sind (formuliert als tabellarischer Anhang zur PO).
- (2) Festlegung, welche Prüfungen und Kreditpunkte in den jeweiligen Modulen zu erbringen sind. Die Module, die ihnen zugeordneten Kreditpunkte und die Prüfungsformen werden im Anhang zur Prüfungsordnung genannt (formuliert als tabellarischer Anhang zur PO). Sie werden in Pflicht- und Wahlpflichtmodule gegliedert
- (6) Festlegung, welche erfolgreich abzuschließenden Module oder Veranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu folgenden Modulen und Veranstaltungen sind. (vgl. § 3 Abs. 2 AT-BPO)

## § 8

### **Bachelorarbeit und Kolloquium**

- (7) Bestimmung der Voraussetzungen für die Anmeldung der Bachelorarbeit (Mindestanzahl der Kreditpunkte, Praktika, Auslandssemester, Studienarbeiten, Projektarbeiten etc.). (vgl. § 22 Abs. 2 AT-BPO)

- (8) Festlegung, ob die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit erstellt werden kann und Festlegung der max. Teilnehmerzahl einer Gruppe. (vgl. § 6 Abs. 2 AT-BPO)
- (9) Festlegung der möglichen Sprachen, in denen die Bachelorarbeit abgefasst werden kann. (vgl. § 23 Abs. 7 AT-BPO)
- (10) Festlegung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, der höchstmöglichen Verlängerung der Bearbeitungszeit und Kreditpunkte für die Bachelorarbeit. (vgl. § 23 Abs. 2 AT-BPO)
- (11) Festlegung, ob nach der Bachelorarbeit ein Kolloquium stattfindet und Festlegung der prozentualen Anteile, mit denen die Note der Bachelorarbeit und die des Kolloquiums in die gemeinsame Note eingehen. (vgl. § 24 Abs. 1 und Abs. 4 AT-BPO)
- (12) Festlegung des prozentualen Anteils, mit dem die gemeinsame Note von Bachelorarbeit und Kolloquium in die Gesamtnote der Bachelorprüfung eingeht. (Falls § 11 Abs. 9 AT-BPO Anwendung finden soll)

## § 9

### **Zeugnis**

§ 26 des AT-BPO listet auf, welche Angaben jedes Zeugnis enthält.

Sollen darüber hinaus weitere Angaben in das Zeugnis aufgenommen werden, werden sie an dieser Stelle genannt.

## § 10

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Inkrafttreten nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom .....  
Geltungsbereich für alle Studierenden ab .....

Bremen, den .....2005

Der Rektor

**Gliederung und Regelungen der fachspezifischen Master-Prüfungsordnungen  
der Universität Bremen  
vom ..... 2005<sup>7</sup>**

Die fachspezifischen Prüfungsordnungen gelten zusammen mit dem Allgemeinen Teil für Master-Prüfungsordnungen vom 13. Juli 2005.

Sie orientieren sich in ihrem Inhalt und Aufbau an der folgenden Gliederung

§ 1

**Regelstudienzeit**

Bestimmung der Regelstudienzeit in Semesterzahl. (vgl. § 2 Abs. 1 AT-MPO)

§ 2

**Studienumfang und Studienaufbau**

- (15) Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kreditpunkten für alle beteiligten Fächer.
- (16) Benennung der Prüfungsgebiete im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie der den Prüfungsgebieten zugeordneten Module (vgl. § 2 Abs. 2 AT-MPO).
- (17) Bestimmung eines Verfahrens, nach dem im Rahmen der Lehrveranstaltungsplanung das Lehrangebot so festgelegt wird, dass die Studierenden für den jeweiligen Studienabschnitt ihre Schwerpunkte planen können.
- (18) Bestimmung, ob ein verbindliches oder fakultatives Auslandsstudium vorgesehen ist (Dauer, in welchem Semester, ggf. auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung, ggf. Verweis auf bestimmte Hochschulen). Nähere Bestimmungen zum Auslandsstudium sind dann in der Studienordnung zu regeln. (vgl. § 2 Abs. 6 AT-MPO)
- (19) Bestimmung, ob praktische Studiensemester oder Praxisphasen/Praktika verbindlich oder fakultativ vorgesehen sind (Dauer, in welchem Semester, ggf. auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung, ggf. Verweis auf bestimmte Praxiseinrichtungen). Nähere Bestimmungen sind dann in der Studienordnung oder in einer Praxisordnung zu regeln. (vgl. § 2 Abs. 6 AT-MPO)
- (20) Bestimmung, ob Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache angeboten werden. Erforderlich ist dann der Nachweis entsprechender Sprachkompetenzen der Studierenden zu einem festzulegenden Zeitpunkt, sofern sie nicht bereits als studiengangsspezifische Voraussetzung für die Immatrikulation verlangt werden.

§ 3

**Prüfungsvorleistungen**

- (11) Auflistung der möglichen Formen der Prüfungsvorleistungen (möglichst inkl. Dauer, Umfang und Bearbeitungszeit). (vgl. § 10 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 AT-MPO)
- (12) Bestimmung, ob Prüfungsvorleistungen nur bewertet oder auch benotet werden. (vgl. § 10 Abs. 1 AT-MPO)

---

<sup>7</sup> Beschluss des Akademischen Senats vom 19.10.2005

- (13) Hinweis, dass Formen und Fristen für die Erbringung von Prüfungsvorleistungen zu Beginn des Moduls von der Veranstalterin festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben werden. (vgl. § 4 Abs. 3 AT-MPO)
- (14) Bestimmung derjenigen Prüfungsvorleistungen, die nicht bereits bei der Anmeldung zur Prüfung, sondern erst zum Ende des Moduls erfolgreich erbracht sein müssen. (Nur erforderlich, falls von der Regelung des § 10 Abs. 2 AT-MPO Gebrauch gemacht werden soll).
- (15) Bestimmung der Veranstaltungen, für die die Wiederholungsmöglichkeiten für einzelne Prüfungsvorleistungen begrenzt werden sollen. (Dies ist nur in Einzelfällen möglich, wenn die Kapazität eine Begrenzung zwingend erforderlich macht – vgl. § 10 Abs. 3 AT-MPO)

#### § 4

#### **Prüfungen**

- (15) Auflistung der möglichen Formen der Prüfungen. (möglichst inkl. Dauer, Umfang und Bearbeitungszeit) (vgl. § 6 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 AT-MPO)
- (16) Auflistung der Modulprüfungen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen und Bestimmung, ob von der Möglichkeit des § 13 Abs. 1 AT-MPO Gebrauch gemacht wird.
- (17) Bestimmung des Termins, bis zu dem sich Studierende zu Prüfungen angemeldet haben müssen. (vgl. § 5 Abs. 2 AT-MPO)
- (18) Hinweis, dass Formen und Fristen für die Erbringung von Prüfungsleistungen zu Beginn des Moduls von der Veranstalterin festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben werden. (vgl. § 4 Abs. 3 AT-MPO)
- (19) Bestimmung der Fristen, innerhalb derer Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten, so weit sie nicht an Lehrveranstaltungen gebunden sind, bearbeitet und abgegeben werden müssen. (vgl. § 9 AT-MPO)
- (20) Bestimmung der Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten und der Fristen, innerhalb derer nicht bestandene Prüfungen wiederholt werden können. (vgl. § 4 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 AT-MPO)
- (21) Bestimmung, ob Prüfungen als Gruppenprüfungen durchgeführt werden können und Angabe der max. Teilnehmerzahl. (vgl. § 6 Abs. 3 AT-MPO )

§ 5

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Darstellung besonderer Anerkennungsmodalitäten, die über die Regelungen in § 15 AT-MPO hinausgehen oder sie konkretisieren.

Das können z. B. Bestimmungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit Partner-Hochschulen sein oder Bestimmungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines verbindlichen Auslandssemesters zu erbringen sind.

Sofern einschlägige praktische Studiensemester, berufspraktische Tätigkeiten oder Kreditpunkte aus beruflicher Fortbildung angerechnet werden sollen, wären an dieser Stelle konkretere Bestimmungen aufzunehmen.

§ 6

**Prüfungsanforderungen der Masterprüfung**

- (7) Festlegung, welche Prüfungsvorleistungen in welchen Modulen als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen zu erbringen sind (formuliert als tabellarischer Anhang zur PO).
- (8) Festlegung, welche Prüfungen und Kreditpunkte in den jeweiligen Modulen zu erbringen sind. Die Module, die ihnen zugeordneten Kreditpunkte und die Prüfungsformen werden im Anhang zur Prüfungsordnung genannt (formuliert als tabellarischer Anhang zur PO). Sie werden in Pflicht- und Wahlpflichtmodule gegliedert.
- (9) Festlegung, welche erfolgreich abzuschließenden Module oder Veranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu folgenden Modulen und Veranstaltungen sind. (vgl. § 3 Abs. 2 AT-MPO)

§ 7

**Masterarbeit und Kolloquium**

- (13) Bestimmung der Voraussetzungen für die Anmeldung der Masterarbeit (Mindestanzahl der Kreditpunkte, Praktika, Auslandssemester, Studienarbeiten, Projektarbeiten etc.). (vgl. § 21 Abs. 2 AT-MPO)
- (14) Festlegung, ob die Masterarbeit als Gruppenarbeit erstellt werden kann und Festlegung der max. Teilnehmerzahl einer Gruppe. (vgl. § 6 Abs. 2 AT-MPO)
- (15) Festlegung der möglichen Sprachen, in denen die Masterarbeit abgefasst werden kann. (vgl. § 22 Abs. 7 AT-MPO)
- (16) Festlegung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, der höchstmöglichen Verlängerung der Bearbeitungszeit und Kreditpunkte für die Masterarbeit. (vgl. § 22 Abs. 2 AT-MPO)
- (17) Festlegung, ob nach der Masterarbeit ein Kolloquium stattfindet und Festlegung der prozentualen Anteile, mit denen die Note der Masterarbeit und die des Kolloquiums in die gemeinsame Note eingehen. (vgl. § 23 Abs. 1 und Abs. 4 AT-MPO)
- (18) Festlegung des prozentualen Anteils, mit dem die gemeinsame Note von Masterarbeit und Kolloquium in die Gesamtnote der Masterprüfung eingeht. (Falls § 11 Abs. 9 AT-MPO Anwendung finden soll)

§ 8  
**Zeugnis**

§ 25 des AT-MPO listet auf, welche Angaben jedes Zeugnis enthält.

Sollen darüber hinaus weitere Angaben in das Zeugnis aufgenommen werden, werden sie an dieser Stelle genannt.

§ 9  
**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Inkrafttreten nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom .....

Geltungsbereich für alle Studierenden ab .....

Bremen, den ..... Okt. 2005

Der Rektor